

Österreichischer Herrmannstädter Zeitung

vereinigt mit dem Siebenbürger Boten.

Inserate aller Art werden in der Herrmannstädter Zeitung angenommen, für Deutschland besorgt dieselben Haafenstein et Vogler in Hamburg, Litona und Frankfurt a. M., und in Ungarn von E. W. Papp. Das monatliche Einrückgeld einer einseitigen Garmondzeile kostet 7 kr., das 2. Mal 6 kr., das 3. Mal 5 kr., 6 W. excl. der Stempelgebühr à 30 kr. Eigentümer u. Verleger Th. Steinhausen.

Er erscheint mit Ausnahme des Sonntags täglich. Kostet für das halbe Jahr 5 fl., das Vierteljahr 2 fl. 50 kr., den Monat 85 kr. Mit Postversendung halbjährig 7 fl. 50 kr., vierteljährig 3 fl. 80 kr. öst. Währ.

Redakteur: Heinrich Schmidt.

Nro. 94.

Herrmannstadt, Dienstag am 21. April.

1863.

Sitzung der sächsischen Nations-Universität vom 17. April 1863.

Das Protocoll der vorigen Sitzung wird aufgegeben und bestätigt. Hierauf wird mit der Beratung über den Entwurf der Grundzüge zur Regelung des Gemeindefenstern im Sachsenlande fortgefahren. Zu Artikel 67 stellt der Schäßburger Deputirte Gull den Antrag: Im ersten Absätze wären nach dem Worte: „gewählt“ die Worte einzuschalten: „vom Stuhls-, (Districts-) Amte beauftragt“ — ferner nach dem Worte: „bestellt wird“ die Worte: „Die Bestätigung kann bloß wegen mangelnder Befähigung, Minderjährigkeit oder fittlicher Bescholtenheit versagt werden.“ — Dann wären als zweiter Absatz die Worte einzuschalten: „Die Entlassung des Gemeindefenstern kann nur wegen Pflichtverletzungen nach vorausgegangener Disciplinaruntersuchung oder im Falle später eingetretener Dienstunfähigkeit, — und in beiden Fällen nur mit Genehmigung der Kreisbehörde stattfinden.“ Der von den Deputirten Dr. Binder, Dr. Klein, Klein, Thalmann und Dr. Zeteli unterstützte Antrag wird angenommen, der Artikel 67 demgemäß abjuzutirt und im Uebrigen unverändert beizubehalten. Der Artikel 68 wird unverändert beizubehalten. Zu Artikel 69 stellen die Meißner Deputirten Dr. Binder und Dr. Klein den Antrag, derselbe solle lauten: „Das Gemeindefenstern in den Städten bildet das Stadthauptamt und ist dem Stadt- und Stuhlsmagistrate, so wie jedes andere Gemeindefenstern „untergeordnet.“

Daselbe hat zu bestehen: 1. aus dem Stadthauptamt, als Amtsleiter, 2. dem Stadthauptmann als dessen eventuellen Stellvertreter, 3. dem Allobial-Perceptor, 4. 1—4 Assessoren als Referenten der verschiedenen Geschäftszweige, 5. dem Gemeindefenstern Actuar unter dem neunzehnten Titel Gemeindefenstern-Notar, welcher sowohl bei Collegial-Beratungen des Gemeindefenstern-Amtes, als auch in den Sitzungen des weitern und engeren Gemeindefenstern-Ausschusses zu activiren und gleichzeitig auch das Kanzlei-Directorium des Gemeindefensterns zu versehen hat. „Diesem Gemeindefenstern ist die notwendige, übrigens durch den weitern Gemeindefenstern-Ausschuss in gemeinschaftlicher Sitzung mit dem Gemeindefenstern-beamte zu bestimmende Anzahl von Hilfs- und Kanzlei-Beamten beizugeben. Aus den Individuen des Gemeindefensterns wählt die Communität den Stadthauptmann auf die Dauer von 6 Jahren, nach deren Ablauf derselbe wieder gewählt werden kann; fällt nach Ablauf dieser zweiten Dienstperiode die Wahl zum dritten Male auf das nemliche Individuum, so ist dasselbe auf Lebenslang gewählt. Im Falle die Wahl nach der ersten oder zweiten Dienstperiode auf einen andern fällt, so tritt der gewesene Stadthauptmann in die Reihe der Beamten des Gemeindefensterns zurück. Die in das Gemeindefenstern-Gewählten bleiben lebenslanglich in demselben.“ In das Gemeindefenstern können jedoch nur solche Individuen gewählt werden, welche wie im Artikel 65 wahlfähig für den Gemeindefenstern-Ausschuss sind, und Haus und Hof in der Gemeinde besitzen, ihre Rechtsstudien abgeschlossen und wenigstens die praktische politische Prüfung abgelegt oder aber in einem Conceptienst der Stuhls-, National- oder Landesbehörde gestanden sind, natürlich und insolange derlei Individuen der Gemeinde sich vorfinden.“ Zu Artikel 69 und 70 stellt der Schäßburger Deputirte Gull den Antrag: Statt diesen beiden Artikeln wäre folgende Bestimmung aufzunehmen: „In den Städten werden die Gemeindefensternämter durch ein besonderes Gesetz neu geregelt werden. Bis dahin bleiben die bestehenden verfassungsmäßigen Einrichtungen in Wirksamkeit.“

Zu Artikel 69 stellt der Meißner Deputirte Klein den Antrag: derselbe solle lauten: „Das Gemeindefenstern in den Städten bildet der Stuhls- (Districts-) Magistrat mit dem Bürgermeister (Oberrichter oder Königsrichter) an der Spitze. Die Mitglieder des Magistrats (Senatoren) werden von der Stuhls- (Districts- oder Kreis-) Versammlung auf Lebenszeit gewählt und vom Nationalgrafen bestätigt. Aus der Reihe der Magistrats-Räthe (Senatoren) wählt die Stuhls- (Districts-) Communität den Bürgermeister (Oberrichter, Königsrichter) auf die Amtsdauer von drei Jahren, nach deren Ablauf derselbe wiedergewählt werden kann. Diese Wahl bedarf zu ihrer Gültigkeit die allerhöchste Bestätigung. Zu diesen Stellen können nur solche Personen gewählt und bestätigt werden, welche die erforderliche Befähigung besitzen.“ Der Herrmannstädter Deputirte Rannicher stellt als Referent des Gegenstandes den Antrag: „es möge demalen über die Verhandlung der Artikel 69 und 70 aus dem Grunde, weil in diesen Artikeln die principielle Frage betreff der Trennung der Stadt vom Kreise subvertirt, hinweggegangen und dieselben bei Abschnitt II. des Entwurfes über die Kreis-Gemeinde — verathen werden.“ Der Antrag wird angenommen und beschlossen: Artikel 69 und 70 in Verbindung mit Abschnitt II. des Entwurfes zu verhandeln. Artikel 71 wird mit Vorbehalt der späteren Rücksichtnahme auf die Parentese (Magistrat „in den Städten“) unverändert beizubehalten. (Fortsetzung folgt.)

Romanischer Congress in Herrmannstadt.

Herrmannstadt, 20. April. Um 10 Uhr Vormittags wurde heute unter dem Vorsitze der beiden romanischen Herrn Oberbitten, des Metropolitan Serca Sulutiu und des griechisch-orientalischen Bischofs Freiherrn v. Schaguna, der aus 150 Mitgliedern bestehende romanische Congress im Redoutensale eröffnet. Dem Publicum war der Eintritt gegen Karten gestattet, den Journal-Verichterstattern ein günstiger Platz eingeräumt worden. Die beiden Vorsitzenden hielten längere Eröffnungsreden. Sr. Excellenz, der Herr Metropolitan, bezeichnete den Gang, welchen die Verhandlungen bezüglich der Rechte und Interessen der gelebten romanischen Nation, Siebenbürgens und des großen österreichischen Gesamtvolkes zu nehmen haben, hob die Wohlthaten hervor, welche die romanische Nation dem kaiserlichen Herrscherhause und insbesondere Sr. Majestät dem Kaiser Franz Joseph I. zu danken hat, Wohlthaten, die viel größer und zahlreicher sind, als die der ganzen frühern fünfzehnhundertjährigen nationalen Legislation, betonte die unerlässliche Nothwendigkeit des Zusammenwirkens aller Völker der österreichischen Monarchie zur Befestigung des Thrones und der Einheit des Kaiserreiches. Bei den Sr. Majestät den Kaiser und die Einheit des Reiches betreffenden Stellen brach die Versammlung wiederholt in begeisterte „se treaske“ aus. Sr. Excellenz, der Herr Bischof Schaguna eine effectvolle und sehr oft von lebhaftem Beifall unterbrochene Rede. Redner verwahrte sich ausdrücklich gegen die Zuzählung separatistischer Tendenzen, sprach von den 7 oder, besser gesagt, 10 Todsünden der vormaligen Constitution Siebenbürgens, als welche die Privilegien der drei Nationalitäten, der vier Constitutionen und die National-Territorien bezeichnet wurden, entwickelte die gesetzmäßige Haltung der Romanen seit dem Jahre 1848, betonte das Diplom vom 20. October 1860, welches durch die Sanction des Grundgesetzes der gleichen Pflichten und gleichen Rechte die Wünsche und Ueberzeugungen der Romanen verwirklichte, hob hervor, daß daran, daß die romanische Nation noch immer Ursache zur Unzufriedenheit habe, die nicht vollständig ausgerotteten vormärzlichen Todsünden Schuld sind, wobei die Versammlung mit einem energischen „asa jeste“ zustimmte, sprach sich entschieden gegen die Union Siebenbürgens mit Ungarn aus, und betonte auch seiner-

seits mit besonderem Nachdruck die Nothwendigkeit des Zusammenwirkens aller Völker des österreichischen Kaiserreiches in den gemeinsamen Reichsaufgaben, damit die vielen Singularitäten in Österreich nicht ohne Schwerpunkt und Centrum seien, mahnte auf die katholischen Irländer hinzuweisend, mit Bezug auf die Beschwerden der Romanen zum Beharren auf dem gesetzlichen Boden, der um keine Linie verlassen werden dürfe, in Aussicht stellend, daß dann von den Romanen nicht werde gesagt werden können, was Lord Russell von den Irländern sagte, daß sie in einem Gefängnisse unter der Erde waren und in ein Gefängniß ober der Erde gebracht worden sind. Sich im Ubrigen an das vom Herrn Metropolitan Gesagte anknüpfend, erklärte schließlich Baron Schaguna die Versammlung für eröffnet.

Hierauf wurde zur Verifikation der Congress-Mitglieder durch Namensaufruf geschritten. Bei der Verlesung des Namens des Freiherrn von Nopcsa eröffnet der Herr Metropolitan, daß er es für seine Pflicht hielt, den genannten Herrn Obergespan als Romanen zur Versammlung einzuladen, von demselben jedoch eine Zuschrift in magyarischer Sprache erhielt, in welcher der Herr Obergespan des Hunyader Comitates erklärte, daß er es als Beamter mit seinen Ueberzeugungen nicht vereinbar hielt, sich an einer Versammlung zu betheiligen, welche sich bloß mit der Verachtung der Interessen einzelner Nation beschäftige. Die Verlesung machte Sensation in der Versammlung. Die Zuschrift wurde nicht ohne einige Zeichen von Mißbilligung einfach zur Kenntnis genommen. Ueber Vorschlag des Barons Schaguna wurden hierauf die Herrn Grdeanu und Codru Dregusianu zu Secretären ernannt.

Herr Baritiu las hierauf zur Legitimation des Congresses die allerhöchste Entschliessung Sr. Majestät, durch welche die Abhaltung des romanischen Congresses gestattet wurde. Da diese von dem königlichen Gubernium in ungarischer Sprache mitgetheilt wurde, sprach Dombert Macedon den Wunsch aus, daß dahin gewirkt werden möge, daß das königliche Gubernium romanische Zuschriften romanisch beantworten möge.

Nachdem die Legitimations-Arkunde auch in nicht officieller romanischer Uebersetzung vom Herrn Baritiu vorgelesen worden war, wurde zur Verlesung der a. h. Resolution Sr. Majestät auf die Repräsentation der Romanen geschritten. Die ganze Versammlung erhob sich ehrfurchtsvoll bei Beginn der deutschen, später auch in romanischer Uebersetzung vorgelesenen Worte des kaiserlichen Erlasses von dem Sitzen und begleitete die kaiserliche Botschaft am Schluß mit einem dreifachen römischen: se treaske.

Hierauf hielt Baron Schaguna eine längere Rede, in welcher der Antrag gestellt wurde, in einer Dankadresse an Sr. Majestät den Kaiser den Entschliessungen der romanischen Nation Ausdruck zu geben.

Dieser Antrag wurde einhellig angenommen, und über die gestellte Frage, ob die Beratung über die Adresse geheim oder öffentlich sein soll, nach längerer Debatte, in welcher insbesondere Herr Vicepräsident Popp, Obercapitän Bran von Lemény, Baritiu, Gaetaru, Bobugel u. s. w. warm für die Oeffentlichkeit in die Schranken traten, beschloffen: daß der Congress Abends um 5 Uhr als Comité zu freundschaftlicher Besprechung sich versammeln und morgen um 9 Uhr die Beratung über die beschlossene Adresse in öffentlicher Sitzung fortsetzen werde.

Während der Sitzung gelangte ein Telegramm an das Präsidium, in welchem von Seite der Bulowinar Romanen dem Congress und den beiden Reichspräsidenten die lebhaftesten Sympathien und herzlichsten Glückwünsche ausgedrückt wurden. Die Bekanntgabe dieser Depesche wurde von der Versammlung mit Zeichen herzlichster Zustimmung entgegen genommen.

Zum Rumänencongresse.

(Aus der „Donau-Zeitung“.)

Wir fanden kürzlich in einem Blatte Conjecturen über die Haltung der Rumänen auf dem bevorstehenden siebenbürgischen Landtage; unter Anderem wurde darin die Muthmaßung geäußert, dieser Volksstamm, dessen

Anregungen. Siebenbürgische Reisebilder.

VII. Bojsa. (Fortsetzung.)

Der Meister war ein lebendes Pergamentgesicht, ausgehölet von der Lust, geröthet von der Sonne, und mit leichten Pockennarben übersät, daß es ausfah wie ein großer Zwieback, dem die Laune des Bäckers die Gestalt eines menschlichen Gesichtes gegeben. Froh der unerwarteten Kundenschaft, von welcher er einen Theil des Mammons der Erde sich versprach, die nun einmal nur dem Anerkennung zollt, was auf einem guten fünf und zwanzig oder anderem Guldenfuße steht, führte er uns durch einige kurzdarmlige Gassen, von welchen schwer zu sagen ist, welche großen und kleinen Städte, welthistorische Personen oder Thaten zu ihnen Gewatter gestanden seien, in seine Behausung, eine wahre Schühütte, wo der Lurus des Kalkes wohl nie eingekehrt war und wo neben seiner Werkstätte an einem erblinden Sedesfenster, nichts weiter zu sehen war, als eine durchlöcherete Matraze, an deren besten Säften die Motten schon manches Jahrzehend mochten gesaugt haben. Nebstlich theilte er uns mitten in seiner Hül von der hand gehenden Arbeit ein Bild von dem Hausstande der Vornehmsten des Ortes mit und hätte es bald zu verantworten gehabt, wenn wir, trotz aller Gefahr unerschämmt zu erscheinen, namentlich in ein Schloß hineingefallen wären, wie die Willkür in das Leichschiff. Wer hätte auch nicht eine Frauengestalt sehen wollen, die — wenn ihm überhaupt zu glauben war — über die Zeit des Paradieses und über die Zeit der zarten Schnurstrich so wie des stillen Hoffens bereits hinaus, niemals verheuratet, von allen Wassen, allen Farben und fast allen Metallen etwas an sich trug. Da gab es scharfe Mundwinkel, eine spitze Nase, eine geschliffene Zunge und ungeschliffene Zehen, rothen Zorn, gelben Neid, blonde Strümpfe, grüne Galle, schwarze Hysterie, weiße Jungfräulichkeit, Gold im Munde — damit die Zähne nicht ausfallen — Silber unter der falschen Feur und fette Feindlichkeit in Kupfer geschoben, die sie zur wahren, gußeisernen Säule des Himmels machte.

Mutterwitz war dem Manne nicht abzuspüren. Damit hätte er wohl einen Kleinhandel eröffnen können; allein wer weiß auf welche grausame Weise das Herz der Armen an den Stamm der Welt gelangt und von wem ihrer dürftigen Seele der Hopsab der Schmerzen gereicht wurde um sie zu tränken. Der Speer lieblosen Spottes wird sie wohl keineswegs zum vernünftigen Leben aufschälen.

Da uns aber auch war erzählt worden, daß in dem Berge, an dessen Fuße Bojsa liegt, Höhlen zu sehen seien, in die zur Zeiten der Türkenzeit und namentlich während der Schlacht auf dem Bojsfelder mit Hab und Gut sich flüchteten; so hat uns mein Gefährte noch vor einer Einkehr in dem Waite dahin gehen zu wollen und ließ sich auf meine Zustimmung den kürzesten Weg beschreiben. War es nun das ersehnte Bewußtsein, daß sein Schutzwort aus dem romantischen Zustande der verschiedensten Aus-, An- und Einflüssen wieder in die regelrechte Prosa des Lebens zurück versetzt sei oder hatte er dem Ausspruch unseres Drakspenders nicht beide Ohren geliehen, oder machte es die Unkenntnis der Gegend überhaupt; genug wir kamen bald zu der Ueberzeugung wir waren gegangen zu sein, verzichteten auf das vorgehabte Vergnügen und irren froh im kühlenden Waldbächchen wieder aufzukommen. Wir saßen auf einem mit Moos dicht überwachsenden Steinblocke, vor unseren Füßen lag eine Straße der großen Waldameisen und mit lebhaftem Interesse beobachteten wir das Gewimmel auf ihr. Eine hatte ein hartgetrocknetes Harztröpfchen gefunden und schleppte es mit Anstrengung dem Hausen zu, in dem die Ameisen säure es zu Verbrauch verbedeln soll. Leichter nicht hatte es eine andere, die einen Splitter einer Wurzel rückgewandt zieht. Mit den scharfen Zangen hat sie die Spitze des Balkens gefaßt, die Vorderfüße stemmen sich an einen Felsen von Eibengröße, die hinteren haben den gewaltigen Stamm eines Grashalmes umklammert und dennoch will das Bauwerk sich nicht regen. Die Arbeiterin läßt endlich nach und untersucht die Sache. — Aha! da steht's. Der Balken ist gespalten und ein Splitter, fast so dick wie ein Bein, hat sich an die Haarswurzel eines Mooses gehängt; da war's freilich nicht möglich! Aber wie nun? — die Wurzel abbeugen? — Das hilft nur für den Augenblick! — den widerpenigen Splitter abzuagen? dann ginge er verloren und es gebe

nochmals eine Schleperei und — tempus meum, ager meus oder timo is money! Sie saßt den Block am andern Ende, er wird umgedreht und „heiß her!“ sagen die Zimmerleute; es geht weiter, jeder Zug fast eine Viertelmeile. Da kommt eine Raupe gekrochen, die ungeschickter Weise von einem niedrigen Aste fiel. Rücksichtslos will der Forscher quer über die Ameisenhaufen tappen und wirft augenblicklich drei, vier Leutäger über den Hausen. Wer ließe sich das gefallen? Die Weidwidenen stürmen auf das Riesentier los, welches glaubt einem solchen Koloße könne man nichts anhaben. Ihre scharfen Zungen reißen ihm weit die grüne, braun geringelte Haut auf und dann spritzen sie scharfe, ätzende Säure in die flaffende Wunde. Schmerzlich juckt der ungeheure Wurm und wälzt sich wild auf der Straße, deren friedliche Arbeiter alle wuthentstammt daher stürmen. Von jeder Seite fallen sie das Ungeheuer an, das krampfhaft um sich schlägt und vergebens die Straße flüchtend zu räumen sucht, deren ruhigen Verleber es zu nötern magte. Nun streckt es sich im Todeskampfe, von zahllosen Wunden zerrissen. Es entleert das zähe Leben! Richtig fassen hunderte Lüftung an, eben so viele zwängen sich unter die waffe Fleischmaße: getragene, gezogen, geschoben wird sie dem sichern Hausen zubugnet und dort für Alle zum ledernen Mahle. Nicht bloß die Kämpfer wollten es genießen: Nein auch die Mitbürger sollten Theil daran haben, die unter dem Puppen gejout und die zarten Jungen gepflegt hatten! — Ja! weiser Salomo, du habtest Recht, als du das Wort sprichst: „Gehe zur Ameise!“

Etwa ein Uhr Nachmittags war es geworden, ehe wir in Bojsa wieder anlangten. Das Feuer der Rede, die Rollen auf dem Herde der Gedanken wer hätte die weiden wollen? Zum Glück schickte uns das heiße, polverbräunte, schnurbartige Königreich, welches die durch Union zu vereinigen, sogenannten Nebenländer als Staatkleinunterstützer betrachtet, einen seiner Repräsentanten entgegen, einen wahren Nachkommen Arpad's und seiner wildblühenden Heeresgefährten, von dem man — dem Außen nach — glaubt hätte, er habe schon ein Duzend Menschen verspeist und schme mit uns bei dem zweiten Duzend den Anfang machen zu wollen und doch war er sanft wie ein Lamm und artig wie ein selbener Handschuh. Es gibt viele unrichtbare Wahrheiten, die dennoch heftig bestritten

nen. 1—3 Schäßburg wird hiemit be. Johann Kether aus Groß-Civ., in die exekutive Feil-en, gehörigen in Halmelagen Halmelagen, neben Johann der Absichte, neben Johann n Schriben, neben Andreas den. Zur Vernahme dieser auf den 2. und 9. Mai Halmelagen im Hause des Kaufmännigen mit dem Beschlüssen erst bei der zweiten Sitzung gegeben werden, und die während der gewöhnlich-einsitzungen, oder in Abschrift welche auf das feilzubehaben glauben, aufgefere bei Folgen des §. 509, abstrichter Roth m. p. 1—3 abstrichter als Gericht andenz Schwarz'schen Cons-besondere Möbel, Ge-aren, am 28. April in F. Gerzer'schen Hause in onststunden zur öffentlichen geladen, daß das Inventar zur Veräußerung gelang werden kann, und daß möglichenfalls auch unter sich baare Bezahlung wer- Magistrate als Gericht. 3—3 als Gericht wird bekannt bis Gredinger aus Sze-reen, plo. 880 fl. 5. W. g des dem Letzten gehö-147 gelegenen Hauses desselben zwei Tagfahr-und die andere auf den mittags, in dem feilzu-kaufmännigen hiezu mit ein 10% Badium vom der Visitation zu Hän-be. Die übrigen Veräu- Eintragung in die öffent- aus erworben haben, auf-meidung der Folgen des werden. Magistrate als Gericht. 2—3 als Gericht Herrmannstadtlichem Geite vom 12. Bün-ange Concurs, da bis zum helbet hatte und zur Ver-eben wurde. Magistrate als Gericht. Fabrik ndlung r, junior en, empfiehlt alle Sorten -Saiten bester Qualität, chlagenden Artikel zu den 3—3 richt. 3—3 unter den billigsten Be- diesem Fache zu Berlin 412 in Gundhart'schen archand des modes-Ar-

Wichtigkeit niemand unterschätze, werde sich zwar gegen die ultra-magyarischen Tendenzen, beziehungsweise gegen die Union Siebenbürgens mit Ungarn aussprechen, gleichwohl aber in Betreff des Beitritts zum Reichsrathe eine zögernde Haltung beobachten. Er werde die Kompetenz des siebenbürgischen Landtages, welche von den Unionisten bestritten wird, anerkennen und festhalten, hingegen eine Art unabhängiger Stellung zwischen dem Gesamtstaate und Ungarn zu erstreben suchen.

Wir vertrauen dem gesunden Sinne der Rumänen, daß sie die Bahn einer so falschen Politik nicht betreten werden, — einer Politik, die unserer constitutionellen Entwicklung und der Befestigung unserer Institutionen nicht zuträglich, aber dem wohlverstandenen Interesse der rumänischen Nationalität selbst im höchsten Grade nachtheilig wäre.

Wir sind weit entfernt, den passiven Widerstand gerechtfertigt zu finden, welchen die Ungarn zum Theile dem Staatsgrundgesetze entgegenzusetzen, dessen integrierende Bestandtheile das Diplom und die Februarverfassung sind; aber wir begreifen ihn doch insofern, als sie an einer Tradition festhalten, aber nicht zuträglich, aber dem Wohlstandenden Interesse der rumänischen Nationalität selbst im höchsten Grade nachtheilig wäre.

Die rumänische Nation hingegen, die sich bis jetzt der politischen Anerkennung in Siebenbürgen nicht erwehren, die aus einer Jahrhunderte alten Unthätigkeit erst hervorgetreten hat, und die Oesterreichs bedarf, um ihre Ansprüche, sofern dieselben die maßgebende Linie des Gleichberechtigungsprinzips nicht überschreiten, in Ruhe und unter gewissenhafter Wahrung der gleichen Rechte der übrigen Volksstämme Siebenbürgens zu verwirklichen, — die rumänische Nation würde ihren eigenen Zwecken entgegenarbeiten, wenn sie auf eine Isolirung loskletterte, die den Bedingungen des gesamtstaatlichen Lebens Oesterreichs nicht weniger, als ein dualistisches Programm widerspricht. Ja, es erheben sich noch bedenklicher, wenn die notwendige Einheit der obersten Regierungsgewalt nach mehreren Seiten, als etwa bloß nach einer hin, gelähmt würde. Zwischen dem Dualismus und dem loien Föderalismus thut die Wahl weh, und besteht höchstens in der Unterscheidung, daß der letztere wo möglich noch größere Verwirrungen als der erstere herbeizuführen geeignet scheint. Es ist endlich für sich klar, daß ungenügende herbeizuführen geeignet scheint. Es ist endlich für sich klar, daß ungenügende herbeizuführen geeignet scheint.

Wir glauben daher aus inneren Gründen an die Stichhaltigkeit der in Rede stehenden Conjectur durchaus nicht. Wir sind vielmehr überzeugt, die Lage und das aus ihr resultirende Bedürfnis, werde von dem nationalen Congresse, der zu Hermannstadt zusammentreten soll, richtig erfaßt und würdevoll beantwortet werden; man werde namentlich dort der Einsicht sich nicht verschließen, daß die rumänische Nationalität die Erfüllung billiger, zulänglicher, erreichbarer Wünsche zuvörderst nur von Oesterreich, nur von der Gesamtregierung zu erwarten habe. Es wird ihr zu höchster Ehre gereichen, der Welt einen Beweis ihrer Reife und des richtigen Verhältnisses jenes verständigsten und freisinnigsten erhabenden Geistes zu liefern, welcher die Februarverfassung erfüllt.

Anregungen und Bilder von einer Geschäftsreise in Siebenbürgen.

XL Die nationalen und politischen Existenzfragen des Landes.

Social und politisch verklärt, wie keines der österreichischen Kronlande, liegt das trinationale Siebenbürgen vor uns. Vor dem Jahre 1848 bilde Siebenbürgen eine verfassungsmäßige Union der drei „Nationen“: Ungarn, Szekler und Sachsen. Sie hatten ihr eigenes Gebiet und neben gemeinsamen obersten Angelegenheiten, als: Militärwesen, Steuer, Zoll, dann Verwaltung und Justiz in höchster Instanz, bildeten sie sonst in ihrer innern Verfassung und Verwaltung die größten Gegenstände.

In dem, in 11 Comitats getheilten Ungarland, (beinahe 2/3 Siebenbürgen, in mehreren Stücken größtentheils im Nordwesten gelegen) bildete die universitas nobilium, also der magyarische Adel, die allein berechnete politische Gesellschaft. Selbst die wenigen gemischten Städte derselben wurden als Körperschaften für Adelige angesehen, damit ihre Einwohner für Freie gelten könnten. Die übrige große Masse, größtentheils Walachen, waren die Halbleibeigenen des Adels, ein kleiner Theil auch einiger Körperschaften, namentlich einiger sächsischer Gemeinden und ihrer universitäts.

In dem, in 5 Stühle eingetheilten Szeklerland, (etwas über 1/3 Siebenbürgen im Osten und ein kleiner Theil, der Aranyoser Stuhl, gegen Westen unter den ungarischen Comitaten) waren ursprünglich alle Bewohner zum Grenz-Militärdienst verpflichtete Freie. Nachher schloßen sich einige Feudalverhältnisse zwischen den militärischen Führerfamilien und den Meierern auf ihren Gütern ein.

wurden. So dem Columbus das Dasein Amerika's, dem Galilei die Bewegung der Erde, Hervey der Blutumlauf, Jenner die Kuhpockenimpfung, Fulton der Dampf; nie aber die ungarische Gastfreundschaft. Jeder der von einem Sohne Arpads schon einmal „auf einer Keffel Suppe und auf einen Schluß Wein“ geladen war, wie dies und geschah, wird nicht in Abrede stellen können, daß Ungarns Gastfreundschaft die Herzen für die Noth des menschlichen Magens weich gestimmt habe. Die Tafel des ungarischen Wirthes bricht, wörtlich genommen, unter der Wucht wahrhaftiger und lechender Speisen, köstlicher Getränke und wenn man auch das Gefäßwerkzeug seit einer vollen Stunde bewegt, heißt es doch noch immer: „No! no! effens uram! gieb ich's gern!“ Du glaubst es, ohne Benutzung und thust dein Möglichstes; endlich aber mußt du doch aufhören. Dann heißt es fast drohend: „Uram! bin ich böse, wann's effens nicht!“ Geschickt antwortest Du wie ich, nachdem mein Teller schon wieder war gewechselt worden: „Offen kann ich nicht mehr, aber trinken will ich, trincken auf „Almeg Istena a haza!“ Ja Gott segne das Land, das er schon gesegnet, wieder und segne das Haus, wo sich ein Keffel und solch ein Schluß als kleine Gabe gilt.

Nach Tisch blicke ich mich in den bescheidenen, sorgfältig rein gehaltenen Räumen um, in denen eine Marone waltete, die so recht berufen schien, wäre es nicht Lästerei, den Glauben zu erwecken, Gott habe sich gedacht: „Ich kann nicht überall sein!“ und da habe er den Menschen das Weib im Schmucke der Häuslichkeit gegeben. In den Zimmern mit ihrem anspruchsvollen Geräthe lag ein gewisser Duft von Poesie und jugendlicher Geistesfrische, der einen tieferen, eingreifenderen Eindruck machte, als die luxuriöse Einrichtung zu machen vermog. Das belebende Element schien hier eine rosenwange, helläugige, neunzehnjährige Tochter. An ihrer Seite stand sich ein junger, geschwiegelter und gewickelter Herr, dessen angelegentliche Conversation mit ihr, um das vielfach variable Thema sich drehte, daß es nicht gut sei, daß der Mensch allein bleibe. Das Abkehrungsstieber der Liebe, woraus nur die Abhaltung der Ehe retten kann, war bei ihm bereits in das Stadium des Paroxysmus getreten, während sie froh schien, einen Stern in ihrem Gefolge zu haben, der sie ob der Hürte sehen wollte, in der sie sich das Verbleiben ihres Erdenglieds zu erbauen wünschte.

(Schluß folgt.)

Im Szeklerland waren einige walachische Familien gleichfalls militärisch, andere auch in die dortige halbunterthänige Hörigkeit gekommen. In dem, in 11 Stühle und Districte getheilten Sachsenland, bildete die aus gleich freien Bürgern und Bauern bestehende universitas saxonom die politisch-berechtigte Gesellschaft, mit dem Rechte alter Zeit, selbst die magyarischen Adelligen vom Grundbesitz auf Sachsenboden auszuschließen. Dieses änderte sich in neuerer Zeit. Jedoch galt auch der ungarische Adel hier stets nur als Bürger. Die zugehenden Walachen waren unter den Sachsen gleichfalls frei; aber sie wurden durch allerlei Mittel und dem Sachsentum allein günstige Dednungen, namentlich das Zusammenziehen in den Städten, welches eine politische Bedeutung hatte, vom Einflusse im öffentlichen Leben fern gehalten.

Ich recapitulire diese Zustände deshalb, um zu zeigen, daß dieses siebenbürgische System der drei Nationen keine eigentliche Theilung des Landes nach seinen Volkschaften war; zwischen dem Adel im Ungarland und dem Szeklerland auch nicht gewesen ist, da Beide magyarischen Stammes sind. Zwischen den Sachsen und den Magyarer-Szeklern ist wohl im Anfang ihrer Ansetzung auch die nationale Grenze bestanden.

Sie bestand nicht mehr, sobald die Walachen unter ihnen sich immer mehr und endlich fast bis zu der gleichen Zahl vermehrten. Im Ungarland sind dieselben Walachen, die den Adel weit überragende Mehrheit geworden. Im Ganzen sind sie gegenwärtig, wie bekannt, mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Landes.

Die drei Nationen oder Nationalgebiete in Siebenbürgen bildeten also in jenem Zustande bis 1848 eigentlich 3 historisch-politische Unter-Abtheilungen des Landes; indem in der Mitte dieser „Nationen“ oder in diesen 3 Nationalgebieten bereits die siebenbürgischen Volkschaften, ihren Stämmen nach, in einem ganz andern Verhältnisse standen. Sie wohnten bereits alle gemischt unter einander nach den allerdings wesentlich verschiedenen Gesetzen jedes einzelnen Landesbestandes. Um Landtag neuerer Zeit stimmten die Deputirten nicht mehr nach „Nationen“ (Wahlstimmen), sondern nach Individuen, obgleich sie die Beamten der Landesregierung noch immer nach dem System der 3 Nationen und 4 recipirten Religionen wählten. Somit hatten die Ereignisse noch in einigen Punkten sich die Bahn gebrochen zu einem allgemeinen Rechtszustande in Siebenbürgen.

Namentlich war das Strafrecht in seiner auffallenden Dürftigkeit ein allgemeines, und dieses war auch mit einigen civilrechtlichen Bestimmungen der Fall. Aber größtentheils kämpften die angewandten Sonderrechte in diesem, so in dem Zusammenstehen des Abendlandes mit dem Morgenlande entstandenen, gleichsam Verhältnissen Siebenbürgens gegen die Verallgemeinerung möglichst gleicher Rechte mit Hartnäckigkeit an, welche im Kleinen und im Großen sich nicht überwinden ließ, weil keine der heimischen Volkschaften an Zahl und zugleich Bildung und Industrie und politischem Fortschritt stark genug war, um in verständiger und mächtiger Weise die Forderung zu übernehmen, und die Gegenläufe zu bewältigen.

Die extreme absolutistische Regierung höchster Sphäre in Wien war einer leichten Lösung eben auch nicht günstig. Fürwahr, Siebenbürgen trug fort und fort die auffallendsten Gegenstände historischer Sonder-Entwicklung, beliebter Vorgesprochenen, nationaler Selbstschicksale, adeliger Habgier, deutschen Speisbürgertums, walachischer Gemeinheit, Haß und Rache nach allen Seiten, somit sociale Trennung und im Ganzen die Spaltung der Bevölkerung in die Hälfte der Bevorrechteten und die andere Hälfte der Unterdrückten in seinem Innern. Während andere Länder sich mit Fragen und Aufgaben des allgemeinen bürgerlichen Fortschrittes und Rechtes beschäftigten und im Uebergang zu modernen Staatsrichtungen am Ziele anlangten; an Bildung und Reichthum stiegen — blieb Siebenbürgen stehen auf einer Stufe räthselhafter Rath- und Thatslosigkeit. Alle Kräfte rieben sich im Geiräte unter sich im eigenen Innern und in den Gegenständen mit den Intentionen der Regierung auf. Die Landtage seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts haben unter solchen Einflüssen und in solcher Zerfahrenheit und Auflösung in hunderteile sich abspaltender Interessen nichts Ersprießliches zu schaffen vermocht. Siebenbürgen blieb ein Land ohne den entsprechenden Gesetzen, ohne Fortschritt, ohne Industrie und überhaupt ohne jener gleichen Bildung, mit dem übrigen Europa. Armes Siebenbürgen!

Da fasten die nunmehrigen Magyarer den Entschluß, diesem Allem ein Ende zu machen durch die „Union mit Ungarn“, welches Land im Fortschreiten begriffen war, und beifolten zugleich, die gleichen Rechte aller Staatsbürger. Siebenbürgen sollte so aus seiner Isolirung erlöst werden, und sollte in dem raschen und mächtigen Blutumlauf des größeren Körpers eine Reinigung von den bösen Säften eines kleinlichen Particularismus erhalten.

Die Theorie dieses Mittels war ganz richtig. Nur die Anwendung desselben auf das arme Siebenbürgen in Bezug auf Ungarn war schlecht applicirt; denn der Blutumlauf im Großen, Ungarn selber einbezogen, umfaßte bereits das ganze Oesterreich. Mit einem für sich zu vereinigen den Groß-Ungarn allein ward der schon bestehende Blutumlauf im Körper Oesterreichs unterbunden. Es müßten coarsulivische Zustände folgen und den Körper dem Arze in die Hände liefern.

Siehe da, Bürgerkrieg und Revolution brachten sofort diese Lande in eine Cur, welche wohl allen den inneren Hegezeiten ein Ende machte; aber in der Methode ward leider der innere Schaffungstrieb des geneigten Körpers nicht berücksichtigt; ja nach andauernden künstlichen Mitteln führte sie zu dem trostlosen Gedanken, daß doch besser auf der vorherigen Lage ein Gebelien erzielt werden müßte. So ward durch das kaiserl. Octoberpatent von 1860 auch Siebenbürgen in seine alte politische Verfassung zurückversetzt, plötzlich und unvorbereitet und ohne allen Vorbehalt gegen den bedauerlichen Zustand von früher.

Dieser Sprung nach rückwärts brachte vorerst eine Anarchie in allen Kräften hervor. Darnach dennoch wieder wenigstens in die halbe Cur von leiblich genommen, namentlich dadurch, daß in Siebenbürgen die Comitatsregierung beschränkt ward und die österreichischen Justizgesetze dennoch festgehalten wurden, schwebt dieses Land jetzt in einem zweifelhafte Zustand zwischen gestern und heute, welcher zu den alten bösen Geistern den neuen Widerstreit zugesellt. Armes Siebenbürgen!

So bist du aus deiner Isolirtheit und Zerfahrenheit noch immer nicht erlöst worden. Du hattest dich an den großen Körper Oesterreich kaum leiblich angefügt, so wurden dir die Blutzgefäße aus dieser Verbindung durchgeschritten. Siebenbürgen ist naturgemäß auf die Verbindung in einem geeinigten Oesterreich angewiesen. Ich glaube dieses in früheren Mittheilungen zureichend dargelegt zu haben.

Solcher Verbindung kann jedoch dieses Land nimmer angehören mit seinen alten Absonderlichkeiten, mit denen es ein unverdauliches Conglomerat samarischer Nationalansprüche und particularistischer Selbstherrlichkeiten der Communen, Genossenschaften und Kasten bildet.

In dem altsevenbürgischen martervollen System der „Nationen“, bald so und bald anders genommen, läßt sich nicht fortbauen. — Ich will nur die anfänglichste der innern siebenbürgischen Fragen, die Befriedigung der Rumänen herausgreifen. — Die Rumänen, als die dritte natürliche, rücksichtlich die vierte politische „Nation“ müßte in dieser Eigenschaft ein eigenes Territorium haben. Wo und nach welchen vernünftigen und gerechten gleichen Grundgesetzen für alle Volkschaften könnte ihnen dieses Territorium ausgetheilt werden? Die Volkschaften in Siebenbürgen wohnen gemischt in allen Kreisen und fast allen Orten d's Landes, so daß es einer Völkerveränderung bedürfte, um nationale Gebiete zu schaffen.

Zu welchem Ende auch? damit die Nationalitäten Siebenbürgens — wie ich sagen höre — sich in einem eigenen Gebiete ihrer Eigenheit und selbstständigen Entwicklung erfreuen mögen.

So möchte ich doch wissen, warum eine solche Eigenheit und Entwicklung, damit sie geüben, gerade in Siebenbürgen der Scheidung und Völkerveränderung bedürfen, während dieses nirgends sonst in dem völkerver-

te'n Oesterreich und nirgends sonst in der Welt erforderlich ist, und während dieses Eigenbestehen verschiederer kleiner Volksstämme in einem Staate gar nicht jene äußerste Selbstständigkeit erhalten und erstreben kann, welche ein großer Staat, von einem Volke gebildet, bietet. In einem großen Staate, von einem einheitlichen Volksstamme gebildet, ist es ausführbar, daß dieses Volk in sich selbst alle Befriedigung finden mag. Kleine und gemischte Volkschaften aber leben eine kleine, beschränkte Selbstständigkeit. Diese Beschränkung geht aus dem Princip der Zusammengehörigkeit hervor. Gemischte Völker können nicht ohne Rücksicht auf die unterworfenen Volks-Elemente leben. Deren Sprache und Sitten müssen sie, um des Verstandes willen, zugleich erlernen.

Ich möchte sagen: in Siebenbürgen z. B. kann Einer nicht der Art selbstständig oder ausschließlich ein Magyar oder Rumäne oder Sachse sein, daß er nicht auch nach Umständen in Sprache, selbst Sitte und Anschauungen mehr oder weniger von den Mitnationen Einiges annähme.

Das einflußreichere, gebildete Volk wird gleichwohl in seiner Sprache und Sitte von den andern Mitwohnern gesucht werden. Doch mehr oder weniger nehmen zusammen wohnende Völker immer von ihren Eigenthümlichkeiten gegenseitig Einiges an. Ist das in der Schweiz, in England, in Nordamerika nicht so?

Ist es in Siebenbürgen anders? — Der Siebenbürger spricht neben seiner Muttersprache wenigstens noch eine Sprache seiner Mitnationen. Wird darum z. B. der Sachse magyarisiert oder romanisiert? Oder umgekehrt? Nein. Er verliert nichts dadurch; er gewinnt.

Ich habe in meinen vorausgegangenen Artikeln dargestellt, wie die siebenbürgischen Nationalitäten sich gegenseitig um Bedürfnisse geworden sind. Wenn man diese gemischte Bevölkerung heute trennen könnte und würde, so würden die Bedürfnisse des Verstandes und die sich gegenseitig ergänzenden Eigenschaften der heimischen Volkschaften unter den gegebenen Verhältnissen sich sojaglich wieder vermischen.

Lassen Sie mich meine, vor der Hand noch vereinzelte Stimme erheben und aussprechen, daß mit dieser gesuchten Abgrenzung der Volkschaften in Siebenbürgen zu dieser Zeit nicht anzukommen ist, daß sie ein unglücklicher Gedanke sei. Die Zukunft wird es rechtfertigen, daß in dieser Hinsicht die Sachse die Organisation im vollen Rechte war, indem sie auf nationale Abgrenzung in der Gesetzgebung und Verwaltung sehr wenig Rücksicht nahm. Dahin muß es wieder kommen. Es wird dahin kommen.

Das Prinzip der persönlichen Rechtsgleichheit wird in die Volkserziehung des Landes übergetragen werden. Die großen natürlichen Interessen des Volkes, als eines Ganzen, ohne Rücksicht auf Stämme und Sprache, und vielmehr nur als Träger des Großgrundbesitzes, des Bürgertums und des Kleingrundbesitzes wird in seine Rechte eintreten. Siebenbürgen wird von dem Abdruck seiner Nationalitätsfragen befreit, wo's wird ändern, nützlicheren Dingen nachgehen können; während dabei alle seine Volksstämme in Sprache und Sitte und Literatur gedeihen werden, soweit, als sie von seinen Fähigkeiten getragen werden.

Der alte, originalsevenbürgische Begriff von „Nation“ ist unpractisch geworden. Ich muß mich wundern, daß die Sachsen demselben zugleich mit ihrem Vertrauen und Eifer für eine lebhaftige Verbindung mit Oesterreich anhängen. In der alten Isolirung des Landes und bei der zudringlichen Herrschaft des magyarischen Adels mochten die Sachsen mit Recht um ihr Volksthum besorgt sein und Schutzmittel suchen. Allein heute liegen ja ein Duzend von Gründen auf der Hand, welche ihnen, als Deutschen und als Bürgern, gegen die Gefahr, ihre Volksthumlichkeit zu verlieren zu können, zu Statten kommen.

Der wachsende Verkehr mit der übrigen Monarchie und dem dort benachbarten Ausland, Eisenbahn, flüßiges Capital, Credit, Bildung, Literatur strömen von dort herab. Sie kommen aus deutschen Händen und bringen deutsches Wesen. Die deutsche Macht bringt fort und fort am Lauf der Donau herab. Es kann nicht anders sein; da sie der Ausfluß und die Manifestation eines großen culturhistorischen Volksstammes ist.

Die Rumänen selbst wünschen die Auscheidung eines eigenen Territoriums in Siebenbürgen für sich nicht. Die Magyarer-Szekler wünschen sie nicht. Das habe ich in häufigem Verkehr erfahren. So halte ich es für wünschenswerth, daß die Sachsen davon nicht mehr weiter sprechen mögen.

Die Rumänen wollen gleichwohl eine Anerkennung als „Nation“. Sie halten die persönliche Rechtsgleichheit für nicht zureichend. Sie erwarten diese Anerkennung am nächsten Landtag.

Was soll eigentlich diese sogenannte „Quarantänirung als Nation“ zu bedeuten haben? Soll sie eine Anerkennung der natürlichen Volkseigenenthümlichkeit sein? Dieselbe ist ja von Niemanden bestritten und braucht; als eine bestehende Thatsache nicht Gegenstand eines Beschlusses zu sein. — Soll sie die Anerkennung einer politischen Nationalität sein? Nämlich einer solchen, an welche sich gewisse politische Rechte innerhalb eines bestimmten Gebietes knüpfen? Doch die Rumänen verlangen ja keine besonderen politischen Rechte, kein besonderes Gebiet für sich. Sie erheben sich bereits der gleichen Rechte, welche nunmehr auch die Magyarer-Szekler und Sachsen in keiner Weise als besondere politische Nation, sondern nur als Individuen besitzen.

Wohlan, die Magyarer-Szekler und Sachsen werden endlich ihrer Seite aufhören, weiter von ihrer besondern Nation, außer im natürlichen Sinne, in wie weit sie zu eigenenthümlichen Volksstämmen gehören, zu sprechen. Bei der bestehenden Rechtsgleichheit und Rechteinheit gibt es ja eben kein Merkmal zur Unterscheidung einer politischen Nationalität von einer andern in demselben Lande. Der Gebrauch der Nationalsprachen allein, als ein Medium des politischen Verkehrs kann und soll zwar geordnet werden; jedoch zu diesem Zwecke sind besondere National-Unterschiede oder gar Nationalgebiete nicht erforderlich.

Ich weiß ja, daß ich gegen die herrschende Auffassung in diesem Lande noch anstöße. Aber ich habe damit doch auch einigen Anflug gefunden, wo ich sie zu ärgern für gut fand. Und ich liebe der Uebergzeugung, daß sie schließlich obliegen und den Geist des verderblichen Particularismus überwinden werde.

Ich denke mit dabei nicht eine Nivelirung, nicht eine Aufhebung alles Besondern in Nationalität und im politischen Gemeinwesen. Nein! Nur soll es auf das Nothwendige beschränkt werden. Es bleibt ihm in der Gleichberechtigung der Sprachen, in der Gemeinde des Ortes und der Kreise, dann der Kirche, in der Familie, dem geselligen Verkehr, der Literatur und dgl. Raum genug. Diese aber seien umfaßt von einer gemeinschaftlichen staatlichen Ordnung des Landes und noch höher des Reiches. Volksvertretung im Landtag, sofort am Reichsrath, dann politische Verwaltung und die Gerichtsverfassung müssen das Land im Ganzen zum Gemeinstand haben. Nur Behörden des Staates, und mit der Autorität des Staatsoberhauptes werden der Unbornmäßigkeit gegen diese national-localen Magistrate von Seite derer, welche nicht zu der oettherrschenden Nationalität gehören, ein Ende machen. Dann wird die süße Anarchie Siebenbürgens aufhören, eher nicht.

Ich weiß es und sehe mit einer gewissen Achtung, wie die Siebenbürger aller Nationalitäten, ihre herkömmliche Selbstregierung und Selbstverwaltung, namentlich die Wahl der Beamten und Richter, festhalten und nicht an den Staat übertragen möchten.

Aber sie haben hier zweierlei zu bedenken: erstens entsprechen nicht mehr dem im lebhaft und leicht gewordenen Verkehr der Menschen umfaßend und allgemein gewordenen Bedürfnisse und Zweck. In den frühesten einfachsten und patrimonialen Verhältnissen lebten die einzelnen Kreise mit den wenigen Dörfern um den Hauptort herum, gleichsam ein abgeschlossenes Stilleben. Wie zumal in Siebenbürgen, in seinen kleinen Flächen und vielen vereinzelten Häusern, an kleinen Bächen in steter Abwechslung um jeden Berg herum das Völkergesicht die vielen Gruppen verschiedenartiger

Bevölkerung auch örtliche zelt aus und durch die na das „Zwem hängen. We bis in die in die alte Memern, we gebauen zu die Jaust.

Dama nig genigen gemäßigete, b birt und de in 3, des 9 mehr, als 9 (Lidrgrenze) (unter den S bungen der in den Com ortsgevähte zu Gruppe 3 palen Geseh Das vilegium, u sende sind gleiche Redi genen Bedü rden sind da ben, dann 9 Geschäfte zu zu berühren duirie und rückt. Die war, zur G auch die An umfassenden magistrate u hen, welcher tritt. Nur und welche sprechender g nisse entrip menden Can

Zwei gedachten in dem Ma denn dertel Die G Gemeinde in die neben die gen derselben und enger Reich verthei walten emö

In be rechten eine kann die bis maß festha den Staat übrige Gebel kommen im Gebelien im Diese garn stier u geränder fin aus dem d fürchten, und in ihren Wa gefunden.

Das i und denen i frage um de gern Genoss Volks, an man sich er an die bibe

In die Aber sie näh die Gemeinde den Staat, u seiner unterh Dieses gemeinjam 9 Mein

ner National und Kreis-G zwischen der verhandenen jens mit den treffen.

Das G Einie ist lei beiden Flüge romanischen magyarijsche Wir Bürgerthum sige Indult herrschen mo gerthum sch Die G zuführen.

näher, sie n aus. Sie ler und pol Aber nung gibt s den Mittel Wir

Wir fle haben di einrichtungen veralteten G heralten. Ab stand geht b

In Ab ben. Ungari noch das a und energij

berlich ist, und während me in einem Staate d erstehen kann, welche ter. In einem großen ist es ausführbar, das mag. Kleine und ge- äntere Selbstständigkeit. ummengenbüdigkeit hervor. die untermischten Volks- n sie, um des Verkehrs ann Einer nicht der Art omäne oder Sache sein, it Sitte und Anschau- ngen annehme. Obwohl in seiner Sprache werden. Doch mehr oder er von ihnen Eigenthüm- Schweiz, in England, in lebenbürger spricht neben che seiner Nationen. romanisiert? Der umge- teln dargestellt, wie die n Bedürfnisse geworden eute trennen könnte und s und die sich gegenseitig iten unter den gegebenen vereinzelt Stimme erhe- zung der Volkserfah- men ist, daß sie ein un- schertigen, daß in dieser Recht war, indem sie auf Verwaltung sehr wenig Es wird dahin kommen. s wird in die Volkser- rogen natürlichen Inter- schaft auf Stämme und raudbeweise, des Bürger- edhte eintreten. Sieben- litätsfragen befreit, wo während dabei alle seine geüben werden, soweit, n „Nation.“ ist unpra- e Sachen demselben zu- lebhaft Verbindung mit olitung des Landes und Neils mochten die Sach- und Schutzmittel suchen. der Hand, welche ihnen, or, ihre Volksherrschaft monarchie und dem dort, s deutschen Händen und it fort und fort am Kauf ie der Ausflüg und die ebanes ist. ung eines eigenen Terri- garen-Syssel wünsch- en. So halte ich es für ie weiter sprechen mögen. rkennung als „Nation.“ it zureichend. Sie erwar- artikulierung als Nation“ r natürlichen Volkseigen- bestritten und braucht als eichlusses zu sein. — alität sein? Nämlich einer herhalb eines bestimmten ja keine besonders politi- erfrenen sich bereits der ten-Syssel und Sachen ndern nur als Individuen en werden endlich ihrer on, außer im natürlichen ännen gebildet, ja spre- dreibeinig gibt es ja eben n Nationalität von einer Nationalität allein, o soll zwar geordnet wer- nal-Unterschiede oder gar nfassung in diesem Lande nigen Anlaß gefunden, be der Ueberzeugung, daß erblichen Partikularismus a, nicht eine Aufhebung den Gemeinwesen. Nein! werden. Es bleibt ihm in meiden des Ortes und der elligen Verkehr, der Eie- umfaßt von einer gemein- noch höher des Reiches, b, dann politische Verwal- d im Ganzen zum Ge- und mit der Autorität des gen diese national-locales orsberechtigten Nationa- sige Anarchie Siebenbür-

Bevölkerungs- und Erwerbsverhältnisse angelegt hat, so bilden sich hier auch örtliche Rechts- und Verwaltungsbedürfnisse mannigfaltig und verein- zelt aus und treten unter sich nur in seltener Berührung, wobei sie noch durch die nationalen Antipathien, durch die örtliche Eingekommenheit gegen das „Fremde“ und den bloßen örtlichen Gemeinfinn gegenseitig sich aus- schließen. Welche Gebundenheit an die Scholle muß doch in diesem Lande bis in die Neuzeit geherrscht haben, wo noch jetzt wieder seit dem Rückfall in die alte Verfassung der Grundbesitzer angenommen ward, daß zu öffentlichen Aemtern, welche seither wieder nur die Gemeinämter sind, ja nur die Orts- geborenen zu verwenden seien. Früher galt dieses auch bei der Aufnahme in die Zunft.

Damals also mochte die Gewalt der Hauptorte dem engen Bedürf- nis genügen, und gelassen nahm man auch die in Sitte und Gewohnheit gemäßigten, durch Privilegien des Landesfürsten geschützte Herrschaft der Ge- burts und des Nepotismus hin. Ja, die halbe Leibeigenschaft, unter welcher in 2/3 des Landes das Volk seufzte und die militärische Strenge, welche in mehr, als 1/3 des Landes (in der ehemaligen Syzler- und romanischen Mi- litärgrenze) und endlich die corporative Ordnung, welche in 1/3 des Landes (unter den Sachsen) herrschte, legten aller Begehren, Bewegungen und Stre- bungen der Menschen ein strenges Maß auf, so daß das Ansehen des Adels in den Comitaten und neben den Militärstellen im Syzlerland, dann die ortsgewählten Magistrats unter den Sachsen ausreichten, um von Gruppe zu Gruppe die geschriebenen und gewohnheitsrechtlichen, lokalen und municipa- len Gesetze empor zu halten.

Das hat sich geändert. Die Grundlagen dieser Ordnung, das Pri- vilegium, und die einfachen Lebensverhältnisse sind gefallen. Hunderttau- sende sind durch Aufheben der Grundhörigkeit und Zunftstrafen in das gleiche Recht mit ungewohnten, sich freuzenden Interessen eingetreten; die ge- stiegenen Bedürfnisse treiben in thätigem Verkehr durcheinander, und die Men- schen sind sich in gleichem Recht und in der gleichartigen Handhabung dessel- ben, dann aus gegenseitigem Bedürfnis, selbst in der Leichtigkeit zu reisen, Geschäfte zu unternehmen, zu übergeben, sich in Schriften und in der Presse zu berühren: zu anzugere, durch den lebhaften Handel, die steigende In- dustrie und das ganze großartige, entseelte Leben der Neuzeit, näher ge- rückt. Die Verbindung ist in größtem Umfang, als es früher der Fall war, zur Gemeinde und zum Kreis geworden. Demgemäß müssen nun auch die Anstalten der öffentlichen Verwaltung und Rechtsprechung einen umfassendern Charakter annehmen. Sie müssen aus den Händen der Orts- magistrats und Genossenschaftsbehörden in diejenigen des Staates überge- hen, welcher die Interessen der Staatsbürger in der höhern Ordnung ver- tritt. Nur Behörden und Gerichte, welche vom Staate eingesetzt wurden und welche mehrere der bisherigen Verwaltungskreise in größern und ent- sprechender gegliederten Organismen umfassen, können dem heutigen Bedürf- nis entsprechen; und können insbesondere in Siebenbürgen von dem läß- menden Cantonalgeist befreit.

Zweitens dürfen jetzt die eifersüchtig bewachten Rechte einer aus- gedehnten Selbstverwaltung der Gemeinden und Genossenschaften beruht in dem Maß, als dem Zweck entspricht, an den Staat übertragen werden, denn derselbe ist nunmehr in den Händen einer constitutionellen Regierung.

Die Garantien der Volkrechte ruhen nicht mehr bloß in der freien Gemeinde und in der Wahl der Beamten allein. Diese Garantien sind durch die neben die Staatsregierung gesetzte Volksvertretung, durch das Theil- nehmen derselben an der Gesetzgebung für Land und Reich aus der Gemeinde und engeren Genossenschaft an die höhere Gemeinde, an das Land und das Reich vertheilt worden. Dadurch ist das wohlthätige Gleichgewicht der Ge- walten ermöglicht.

In der freien Presse und freieren geistigen Bewegung ist den Volks- rechten eine neue Macht zugewachsen. Wohl, unter diesen Umständen kann die bisher in den Gemeinden und engeren Genossenschaften im Ueber- maß festgehaltene richterliche und sonstige öffentliche Gewalt ohneweiters an den Staat überlassen werden. Die allgemeine Rechtsförmlichkeit und alles übrige Gedeihen, dessen Siebenbürgen so sehr bedarf, wird so zu Stande kommen im mächtigen Zusammenhalten mit den Rechtszuständen und dem Gedeihen im ganzen Reich.

Diese Gründe müßten den Völkern in Siebenbürgen und Un- garn öfter und bringend vorgehalten werden; denn Siebenbürger und Un- garländer sind gewohnt, den Geist des Absolutismus und Bureaucratismus aus dem deutsch-slawischen Theile des Reiches voranzujagen und zu fürchten, und haben bisher wohl nur in der heillosen Selbstregierung und in ihren Wahlbeamten den Schutz gegen die Vergewaltigung vor oben gefunden.

Das ist eben der weientliche Unterschied zwischen den Landen diesseits, und denen jenseits der Leitha. Hier bewegt sich nunmehr die politische Frage um das Maß jener Rechte, welche von der Gemeinde und den en- geren Genossenschaften nämlich aus der ausgedehnten Selbstregierung des Volkes, an den Staat zu übertragen seien. Jenseits der Leitha bedarf man sich erst darüber, wieviel Rechte der dort allgewaltige Staat endlich an die bisher in stummem Oesortjam gehaltenen Gemeinden überlassen solle.

In diesem Punkte stoßen sich die beiden Hälften des Reiches ab. Aber sie nähern sich jetzt, um auf der Mitte zusammen zu treffen, wo hier die Gemeinde und engeren Genossenschaften das Juviel ihrer Rechte an den Staat, und dort dieser das Uebermaß seiner Gewalt an das Volk in seiner untersten politischen Verbindung abgibt.

Dieses Zusammentreffen wird sicher in einem einzigen Reich durch die gemeinsame Volksvertretung zu erreichen sein.

Mein Siebenbürger! So entliche auch du dich dieser Quersüge in dei- ner Nationalitätspolitik und der Staatsweisheit deiner weltentenden Orts- und Kreis-Genossenschaften, und rüde vor an die Linie des Gleichgewichtes zwischen der Staats- und der Gemeindegewalt, auf welcher sofort deine wohl- verstandenen Interessen in Form und Mitteln eines modernen Staatswe- sens mit denen des Gesamtreiches am Reichsstrahe in Wien zusammen treffen.

Das Centrum in der Anstellung der Kräfte zum Vorücken auf diese Linie ist leider in Siebenbürgen nicht zureichend besetzt. Zwischen den beiden Flügeln, dem vorwaltend magyarischen Adel und dem vorwaltend romanischen Bauernthum, fehlt es an den Mittelkräften, die das sächsische, magyarische und romanische Bürgerthum zu bilden hätte.

Wir sind im Zeitalter des Bürgerthums; wohlverstanden, eines Bürgerthums, welches — wir sehen es im übrigen Europa — durch rich- tige Industrie, Kunst, Wissenschaft, Verkehr und Reichthum die Welt zu be- herrschen mag und so die Aufgaben der Gegenwart löst. Solches Bür- gerthum fehlt in Siebenbürgen in Zahl und Kräften. Armes Siebenbürger!

Die Eisenbahn kann diesem Land einige Verstärkung an Mittelkräften zuführen. Die Eisenbahn ist eine bürgerliche Einrichtung. Sie bringt näher, sie weckt den Fortschritt, die Unternehmung. Sie verjöhnt, sie gleicht aus. Sie macht die Menschen zu Brüdern. Sie ist von mächtiger socia- ler und politischer Wirkung.

Aber noch ist die Eisenbahn nicht Alles. Die sichernde Rechtsord- nung gibt sie nicht, auf deren Boden erst die Volkkräfte sich besonders in dem Mittelstande entwickeln.

Wir sehen es in Ungarn. Dort haben sie die Eisenbahnen. Aber sie haben die übrigen Behelfe und Kräfte nicht, seit sie sich von den Staats- einrichtungen des übrigen Oesterreich loslösten, und mit ihren absonderlichen veralteten Gesetzen und mit den gemüthlichen Localbehörden sich versehen haben. Adel und Bauer sind leidlich damit zufrieden. Aber der Mittel- stand geht darüber zu Grunde.

In Siebenbürgen sind wohl die österröichischen Rechts-Gesetze geblie- ben. Aber, wie werden sie gehandhabt? Sie sind in die Hände einer Unzahl von mittelalterlichen Genossenschaftsbehörden gelangt, als bestünde noch das alte Stilleben Siebenbürgens. Der in 2 Jahren unter einem sichern und energischen Volkzug dieser Gesetze angewachsene Verkehr verstümmerte so-

fort, als der öffentliche Rechtszustand wieder zur bloßen Gemeindeangele- henheit, die öffentliche Gewalt in die Tausend zerbröckelten Winkelautoritäten zusammenschumpfte. Junaal die Auflösung der Justiz in die Atome von Nationalitäts-Orts- und Bewandtschafts- Corretorien hat ihr die Eignung für den allgemeinen Verkehr benommen. Credit und Capital sind darnach aus diesem Lande geflohen, und das Bürgerthum hat dabei Zeit gewonnen, mit Nüchternheit über die Elemente seines künftigen Steigens nachzu- denken, welche in seit 2 Jahren so unwiderrlich entzogen werden.

Fürwahr, unserm Siebenbürgen fehlt eben die große politisch-sociale Partei eines ausreißenden gebildeten Mittelstandes. Dieser würde bald die Ideen des Zeitalters aus den Fesseln einer Krabwinkelpolitik erretten. Ein gebildeter Mittelstand würde durch seine höhere Gewerbschätigkeit, durch Künste und Wissenschaft die nationalen und sonstigen Gegenjäre verjöhnen. Siebenbürgen würde den Rückfall, welcher dem Volke in 2 Jahren schon seinen Wohlstand gekostet hat, unmerklich durch die bloße Laune des hoch- mütigen magyarischen Adels ersparen haben.

Darauf richtet das Augenmerk, ihr Staatsmänner, daß in Sieben- bürgen endlich in jeder Weise das Gleichgewicht in den natürlichen Inte- ressen des Volkes durch Hebung des Mittelstandes hergestelt werde.

Die Siebenbürger Eisenbahn.

(Aus der „Nöb.-Post“)

Seit länger als einem Jahre steht in national-öconomischer Bezie- hung eine Frage auf der Tagesordnung, die, obgleich nach allen Richtun- gen ventiler, bis jetzt zu keiner definitiven Lösung gebracht werden konnte, obwohl es sich hier um eine Frage handelt, die das Interesse des Ge- sammtstaates ebenso wie jenes des schönen Landes berührt, welches nach vorausgegangener Lösung dieser schwebenden Frage berufen zu sein scheint, den Tummelplatz eines neuen Weltverkehrs zu bilden. Der Gegenstand dieser allgemeinen Aufmerksamkeit ist der Bau der Eisenbahn nach und durch Siebenbürgen bis an die walachische Grenze. Alle bekannten Kräfte des technischen Wissens sind in Bewegung gesetzt worden, um die Linie zu ermitteln, welche die meisten Chancen für sich hat, den angeregten Bau in jeder Hinsicht zweckmäßig durchzuführen. Daß dabei verschiedene, mitunter bizzare Ansichten collidiren, finden wir natürlich. Bald heizt es, der Linie Großwarden-Klausenburg, bald wieder, der Linie Arab.-Hermannstadt müsse aus diesen und jenen Gründen der Vorzug oder das sogenannte Pri- oritätsrecht zuerkannt werden, doch hatte all' dieses seitherige Schaugepränge keinen andern Zweck, als gewisse Sonderinteressen zu fördern und sich die- selben in zugunsten der Wechselwirkung tributär zu machen. Vom Stand- punkte des Kosmopoliten ist es verzeihlich, daß sich in einzelnen Outge- bieten oder Gemeinden, die unter der Regide des freibeitlichen Fortschrittes nach und nach zum Selbstbewußtsein gelangen, derartige weitgreifende Wünsche regen, welche in aller Unschuld leblich darauf hinauszielen, sich in das allgemeine Eisenbahnnetz mit hineinzuziehen zu wissen, unbekümmert darum, ob sich die Vertikalität ihrer mitunter schwer zugänglichen Territo- rien auch wirklich zur Anlage einer Eisenbahn qualifizire. Bei Anlage neuer Bahnen, ob nun diesseits oder jenseits der weltlichen Hemisphäre, pflegt man gewöhnlich und mit Recht von dem Grundfah ausgehen, daß die Bahn, welche man dem allgemeinen Verkehr zu übergeben gedenkt, in erster Reihe die Bedingung der Nennbarkeit, des billigen Baues und der directen Verbindung mit den Ausgangs- und Endpunkten auf kürzestem Wege erfülle. Nehmen wir die Karte zur Hand, so drängt sich uns un- willkürlich die Ueberzeugung auf, daß die Linie Arab.-Hermannstadt all' die- sen Anforderungen entspricht. Derselbe gewährt dem soliden Capitalisten, der sein Geld nicht auf's Spiel setzen will, nicht nur eine zukunftverheißende Anlage, sondern der Bau — weil mit weniger großen Terrain-Schwie- rigkeiten verbunden, als dies bei der Linie Großwarden-Klausenburg unlug- bar der Fall ist, die bekanntlich einen ungeheuren Bogen, theilweise durch unwirthbare, wenig cultivirte und dabei schwach bevölkerte Gegenden zu be- schreiben hat, bevor sie die walachische Grenze erreicht — bietet den nicht zu unterschätzenden Vortheil, daß er um die Hälfte weniger kosten wird. Währendfür die Großwarden-Klausenburger Linie ein Kapitalaufwand von mehr als 80 Millionen Gulden präliminirt erscheint, dürfte die Linie Arab.-Hermannstadt kaum 40 Millionen beanspruchen.

Der Handel, namentlich aber der Weichhandel ist seit jeher ein etwas eigenmächtiger Kerl. Er läßt sich die Bahnen nicht octroyiren, die er zu ge- ben gewohnt ist, sondern er wählt vielmehr immer jene Bestimmungspunkte, welche ihn in kürzester und billigster Weise seiner gewinnbringenden Ent- wicklung zuföhren. Man wird uns Oesterreichern und vice versa den Oientalen höfentlich nicht zumuthen, mit den Industrie-Produkten oder sonstigen Handelsgegenständen der Länder diesseits und jenseits des gol- denen Horns, welche nach dem Orient, von dort hierher oder sonst wohin bestimmt sind, den Umweg mit weit höheren Frachtkosten über Großwar- den-Klausenburg bloß deshalb zu machen, weil es sich einige Wortführer dieser Trace nun einmal in den Kopf gesetzt, man müsse, um in das ge- lobte Land zu gelangen, unmittelbar an ihren Outgebieten vorüberziehen. Soll die Nord- und die Ostsee über Siebenbürgen, Czernawoda und Ri- stendtsche mit dem Schwarzen Meere auf dem kürzesten Wege in directe Verbin- dung gebracht, und sollen für den internationalen Oüterverkehr dahin und zurück die angebotenen Geleisierungen factisch errungen werden, dann muß man sich in richtiger Erkenntnis des wahrhaft Nützlichen auch von allen Sonderbestrebungen und Partei-Anschauungen emancipiren und mit vereinten Kräften dahin wirken, daß vor Allem jene Linie in Angriff genommen und der Vollendung zugeführt werde, die nicht nur die commerciellen und son- stigen Verkehrs-Interessen wahr, sondern nebstbei auch in strategischer Be- ziehung die untreifig wichtigste ist. Damit ist ja der Bau anderer Linien nicht ausgeschlossen, sondern es wird der Majorität der Völker Oesterreichs sicherlich eine besondere Befriedigung gewähren, das Land Siebenbürgen, welches von der Natur in jeder Hinsicht so reich bedacht ist, nach und nach, gleich den übrigen Provinzen, mit Eisenbahnnetzweigungen bedekt zu sehen, vorausgesetzt, daß das Kapital seine Rechnung dabei findet.

Glücklicher Weise scheint sich ein Umschwung in den Ansichten der sich seither schloß gegenüber bestehenden Parteien dieser beiden Linien vor- zubereiten. Es soll nämlich in neuester Zeit ein Consortium von in- und ausländischen Firmen sich gebildet haben, um in Verbindung mit der Eise- nbahn-Gesellschaft den Bau der von uns befürworteten Linie Arab.-Hermann- stadt mit der Zweigbahn nach Klausenburg in der angebotenen Weise durch- zuföhren. Wir können die Männer, in welchen dieser Entschluß gereift, nur beglückwünschen. Derselben machen sich dadurch besonders um das Land verdient, welches in unserm weltlichen Oesterreich bis jetzt das einzige ist, das noch keine Eisenbahnen besitzt. Selbst wenn von Seite des Staates die Zinsgarantie nicht übernommen werden sollte, so dürfte die Linie Arab.-Hermannstadt unter allen Umständen eine Neuz abwerfen, die jeden Capitalisten, der sein Geld zu dem Bau bringt, befriedigen wird. Ob die Bahn von Arab durch das Maros oder Kördöthal nach Siebenbürgen ge- führt werden dürfte, scheint noch unentschieden. Beide Strecken laufen pa- rallel und sind in der Breite durch das Magyarater-Gebirge mit seinen Ausläufen bei Vilagos nur wenige Stunden von einander getrennt. Das Terrain in beiden Theilen ist so ziemlich gleich, nur gewährt die Trace durch das Kördöthal den Vortheil, daß dieselbe im Jarander Comitatz die reichhaltigsten Montanindustrie Siebenbürgens berührt und daß die Körd- nicht schiffbar, folglich der Bahn nicht so wie die schiffbare Maros in Be- ziehung auf den Waaren- und Productentransport während der Sommer- monate Concurrenz zu machen in der Verfassung ist. *)

*) Von der Concurrenz der Maros, auf welcher selbst im Sommer die Salzillen große Schwierigkeiten im Fortkommen haben, braucht man sich nicht zu fürchten.

Oesterreich.

Hermannstadt, 20. April. Heute Morgen um 7 Uhr hat Ger- mannsbader einen seiner geachteten Bürger verloren. Nach kurzer, fünfjäh- riger Krankheit starb Herr Johann Thallmayer im 74 Jahre, nachdem er 51 Jahre seßhaft in Hermannstadt, 45 Jahre lang Mitglied der Ger- mannsbader Handels-Gesellschaft und einige zwanzig Jahre hindurch Commu- nitätsmitglied gewesen war.

Strenge Rechlichkeit, Besonnenheit, Ordnung, rastlose Thätigkeit und Wohlwollen zeichneten ihn aus und erwarben ihm den Ruf eines Siebemannes in den weitesten Kreisen. Er war ein glücklicher Familien- vater. Von zehn Kindern überlebte ihn tieftrauernd sieben; von den ihm vorangegangenen starb ein Sohn den Heldentod für das Vaterland auf dem Schlachtfelde von Salzbürg.

Ehre dem Andenken Johann Thallmayer's und Friede seiner Asche!

Agnetzken, 20. April. Heute fand hier die Pfarrens Wahl statt. Zur Leitung derselben war der hochwürdige Hr. Gottfried Carp, Pfarrer in Werb, und der Hr. Stuhlprocurator Carl Kaufmann vom Bezirks-Consisto- rium abgeordnet worden.

Nach Gesang und Gebet, wurde die Wahl vorgenommen. Die Wahl- liste enthielt, wie sie vom Bezirks-Consistorium zusammengestellt, in der Kirche dreimal vorgelesen worden, nachfolgende Candidaten:

Capellanus, Pfarrer in Mergeln; Gottschling, Pfarrer in Schlagsbad; Teusch Dr., Gymnasialdirector in Schlagsbad; Serafin, Pfarrer in Klein- schenk; Herbert, Pfarrer in Magareu; Albert, Pfarrer in Martinsberg.

Der letzte der Candidaten ist seit seiner Candidatur, am 18. April Abends 7 Uhr leider! im Herrn entschlafen. Es bleiben somit für die Wähler nur noch 5 Candidaten.

Von diesen erhielt Dr. Teusch 372 gegen 4 Stimmen, welche sich auf drei andere Candidaten vertheilten u. z. erhielt davon Herbert 2, Serafin und Capellanus je 1 Stimme.

Mithin ist Dr. Teusch mit einer eclatanten Stimmenmehrheit zu unserm Pfarrer erwählt worden. Möge es ihm gelingen, den hiedurch manifesten Geist der Einheit, der Einmütigkeit unter unserer natürlichen Kirchenge- meinde zu erhalten, und immer mehr zu festigen. Noth thut es uns.

Bei der in Schwarosch, am 11. d. M. stattgefundenen Pfarrens- wahl wurde der Fogarascher Pfarrer, Hr. Adolph Kaufmann erwählt.

G. C. Wie wir von kompetenter Seite erfahren, sind die aus Rom mitgetheilten Gerüchte von dem bevorstehenden Abtreten des Cardinals An- tonelli kaum allen daran geknüpften Conjecturen vollständig aus der Luft gegriffen.

G. C. Am 16. Mittags fand in der Hofcapelle die Ertheilung des Baretts an den neu ernannten Cardinal Trevisanato, Patriarch von Venedig, in feierlicher Weise statt.

Peß, 17. April. (Journal-Suspension.) Der „Orszag“ enthält in seiner gestrigen Nummer folgende Erklärungen, die erste von Pompery, die zweite von Gregus: I. Ich fühle mich genöthigt, das Erscheinen des „Orszag“ zu suspendiren. Mit der heutigen Nummer beschließe ich daher die bisherige Folge meines Blattes. Für die volle Entschädigung meiner p. l. Abonnenten habe ich in der Weise gesorgt, daß denjenigen, welche keine Abonnenten des „Pesti Naplo“ sind, letzteres Blatt und solche, welche auf „Pesti Naplo“, aber nicht auf „Hon“ pränumerirt sind, den „Hon“ allföhlig erhalten. Die auf beide diese Blätter pränumerirten bekommen ihr Pränumerationsgeld mit Abzug auf die erste Hälfte des April entsal- tenden Theiles zurück. — Meinen p. l. Abonnenten entrichte ich meinen Dank für ihre gültige Unterstützung. Achtungsvoll — Peß, den 15. April 1863. — Johann Pompery, Eigenthümer und Herausgeber des „Orszag“.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, bemerken die „Ung. Nach- richten“ daß „Orszag“ einzig und allein wegen Mangel an „Pränume- ranten“ zu erscheinen aufgehört hat.

Ungarn.

Der „Gaz“ vom 16. April erzählt, daß Badlewski im Block- schen drei neue Abtheilungen formirte; ebenso zeigen sich zwischen Zentz- row und Gbenjiny neue Infurgentenbanden. Major Kopaoki, der in den Szaffower Waldungen von den Russen umzingelt war, hat sich der Gefahr durch Contremärsche entzogen und eine feste Position eingenommen. Gies- fowelski wurde durch Janczej errettet.

Türkei.

Constantinopel, 15. April. Hassan Pajda, früher Gouver- neur in den Dardanellen, hielt seinen feierlichen Einzug als Gouverneur in Philippopol.

Das auswärtige Amt in Leheran wideruft die früher von ihm ge- brachte Nachricht wegen des Falles von Herat.

Am 9. wurde in Smyrna der neue Gouverneur Ahmet Pajda von der gesammten Bevölkerung mit großer Verehrung empfangen. Der Wiener Vergnügungszug ist gestern nach Smyrna abgegangen.

Amerika.

Newyork, 4. April. Der Capitän des Dampfers „Peterhof“ hat dem Lord Lyons die Mittheilung über den Hergang der Wegnahme seines Schiffes gemacht. Man versichert, Lyons werde die Freigabe und Ent- schädigung verlangen. Man fürchtet für die Sicherheit des Dampfers „Hartford“ des Admirals Faragoat, weil die Conspiratoren drei Dampfer zwischen Vicksburg und Port Hudson haben. Präsident Davis leidet an einem Augengeschwür. Man fürchtet, er werde das Gesicht verlieren. In New-Orleans fürchtet man den Ausbruch des gelben Fiebers.

Aus dem Telegraphen-Bureau.

Krakau, 18. April. Der heutige „Gaz“ meldet: Die Streitkräfte der Infurgenten im Warschauer Gebiet werden von Kucyfel geleitet. Gegen Kewel, der zwischen Larnogrod und Tomaszow steht, sind bedeutende russische Streitkräfte im Anzuge. Kewel zieht sich in die Waldungen zu- rück. In Kolo concentriren die Russen bedeutende Streitkräfte.

Die „Danziger Zeitung“ meldet aus Warschau vom 16.: Der hier amtlich veröffentlichte Text des Ammeierlasses gewährt abweichend von dem Texte des „Petersburger Journals“ nur denen Anweisung, die in den Auf- stand „hineingezogen sind“, so daß die Führer ausgeschlossen wären.

Breslau, 17. April. Die „Schlesische Zeitung“ meldet aus Wil- na vom 15.: Nach Veröffentlichung der Annahme ist die Thätigkeit der In- furgenten lebhafter. Während des Ostersfestes fanden mehrere Gefechte in der Umgegend statt. Es treffen fortwährend russische Verstärkungen ein.

Effecten- und Wechsel-Course an der k. k. öffentlichen Börse in Wien am 20. April 1863.

(Schluß-Course in österröichischer Währung.)

Effecten.	fl.	kr.
5% Metalliques	75	—
5% National-Anlehen	81	20
Banquen	795	—
Creditactien	203	20
Wechsel.		
Silber	112	50
London	113	40
Gold.		
Ducaten	5	45

Amts- und Intelligenzblatt.

Amtlicher Theil.

Erledigung

Nr. 7547.286. 1863. 2-3
Konkurs-Kundmachung.
 Zu befehlen ist:
 Eine Zollsamt-Assistentenstelle im Verwaltungs-Gebiete der siebenb. Finanz-Landes-Direktion in der XII. Diätenklasse, mit dem Gehalte jährlicher 315 fl. ö. W.
 Gesuche sind unter Nachweisung der erforderlichen Eigenschaften, insbesondere der Landessprachen, binnen **4 Wochen** bei der Finanz-Landes-Direktion in Hermannstadt einzubringen.
 Auf geeignete disponible Beamte wird besonders Bedacht genommen werden.
 Hermannstadt, am 14. April 1863.
 Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Kundmachungen.

Nr. 143.Crim. 1863. 1-3
Kundmachung
 Am letzten den 23. März l. J. zu Agnetshen abgehaltenen Jahrmärkte sind durch die dieses Diebstahls geständige Anika Wurga und Gen. bei Mikeszka szezine unbekanntem Schneidermeister 10 Paar Sommerhosen, einem gleichfalls unbekanntem Kaufmann 1 Stück lilagestreiften Rattums von heiläufig 25 Ellen und endlich zwei verschiedenen Hutnaschern 4 Stück Bauernhüte entwendet worden.
 Alle diese Gegenstände befinden sich bei dem Großschenkler Stuhl- amte in Verwahrung und es ergeht an alle Jene, welche einen Anspruch auf dieselben zu haben vermeinen, die Aufforderung, ihr Eigentumsrecht binnen **2 Monaten** vom Tage der Einrückung dieser Kundmachung bei diesem Stuhl- amte geltend zu machen.
 Großschenkler, am 17. April 1863.
 Vom: Stuhl- amte als Gericht.

Nr. 1239 M.-M.-Pol. 1863. 1-3
Kundmachung.
 Auf Ansuchen der Communität, des zu diesem Stuhle gehörigen Martes Hetzeldorf, wird hiemit mit Bewilligung des hohen königl. Guberniums allgemein bekannt gemacht, daß der der genannten Commune noch vom Könige Mathias verliehene, auf den **11. August** jeden Jahres fallende Jahrmärkte, welcher in der letztvergangenen Zeit nicht abgehalten worden ist, von diesem Jahre fort, wieder abgehalten werden wird.
 Mediasch, am 17. April 1863.
 Der Stadt- und Stuhl- Magistrat.

Kundmachung.

Nr. 6991.289. 1863. 2-3
 Es wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit dem Verschleiß gestempelter Promessenchein-Blanquette à 50 kr. per Stück für den Bedarf des Promessengeschäftes mit Anleihenlofen nach dem Gesetze vom 7. November 1862, die Steuerämter zu Hermannstadt, Klausenburg und Kronstadt, dann die Sammlungsstellen zu Maros-Vásárhely, Bistritz und Broos betraut worden sind, welchen zugleich die Ausfertigung dieser Promessencheine für den von der Partei gewünschten Zweck unter der in der Vollzugsvorschrift vom 23. November 1862 vorgezeichneten Vorsichtsmahregeln übertragen worden ist.
 Wünscht Jemand Blanquetten mit einem besondern Ueberdrucke auf der Juxta und der Stelle, welche bei Ertheilung der Promesse durchschritten wird, zu erhalten, so hat sich derselbe an die k. k. Staatsdruckerei in Wien zu wenden, welche beauftragt ist, diesem Ansuchen gegen Vergütung der damit verbundenen Druckkosten zu willfahren und die gewünschten Blanquetten an jenes Verschleißmagazin, welches im Wohnorte des Bestellers oder diesem am nächsten ist, abzuliefern, von welchem Magazin die Blanquetten gegen Ertrag der Stempelgebühr und der Druckkosten bezogen werden können.
 Der Bezug solcher mit bestelltem Ueberdruck versehenen Promessencheine kann hieraus nur bei den Stempelmagazinen in Hermannstadt und Klausenburg, dann bei den vorgenannten Verschleißämtern zu Broos, Kronstadt, Maros-Vásárhely und Bistritz stattfinden.
 Hermannstadt, am 10. April 1863.
 Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Recitationen.

Nr. 191.Civ. 1863. 1-3
Edict.
 Vom Stadt- und Stuhl- Magistrat zu Schäßburg als Gericht wird bekannt gemacht, es sei über Ansuchen der beiden Vormünder der minderjährigen Erben des zu Schäßburg verstorbenen Martirichers Karl Schmidt, vom 16. März 1863, Zahl 191.Civ., die freiwillige öffentliche Feilbietung des zum Karl Schmid'schen Nachlasse gehörigen Hauses auf dem Marktplatze Nr. 299, bewilligt und zur Bornahme dieser Feilbietung der Termin auf den **9. Mai 1863**, Vormittags 9 Uhr, auf Ort und Stelle mit dem Beifügen angeordnet worden, daß das Haus nicht unter dem Schätzungspreise von 1600 fl. ö. W., welcher zugleich als Ausrufungspreis gilt, verkauft werden wird, daß von dem Erlöse die Schulden im Betrage von 2304 fl. 30 kr. in wie weit derselbe zureichend bezahlt werden sollen, der etwaige Rest aber in die betreffende Verlassenschaftsmasse, für welche die Genehmigung des Verkaufes auf die Zeit von 14 Tagen vorbehalten wird, abzugeben ist, und daß den auf das Haus verfallenden Gläubigern ihr Pfandrecht ohne Rücksicht auf den Verkaufspreis vorbehalten bleibt.
 Hermannstadt, am 10. April 1863.
 Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion.

Die Licitationsbedingungen können Kauflustige bei diesem Magistrat als Gericht einsehen und davon Abschrift nehmen.
 Schäßburg, am 4. April 1863.
 Vom Stadt- und Stuhl- Magistrat als Gericht.

Nr. 634.Civ. 1863. 2-3
Edict.
 Vom Stadt- und Stuhl- Gerichte zu Schäßburg wird hiemit bekannt gemacht, es sei über Einschreiten des Johann Reher aus Groß-Lapfen, de praes. 13. März 1863, Z. 634.Civ., in die exklusive Feilbietung der dem Daniel Intze aus Halmwelegen, gehörigen in Halmwelegen gelegenen Realitäten, als:
 1. Des Wohnhofes Nr. 143 in Halmwelegen, neben Johann Schöbel und Martin Depner.
 2. Des 1/2, hoch großen Acker an der Abseite, neben Johann Penning und Stefan Keszler.
 3. Des 1/2, hoch großen Acker in den Schrüben, neben Andreas Keszler und Andreas Schotich gewilliget worden. Zur Bornahme dieser Feilbietung werden 2 Tagfahrten, nämlich auf den **2. und 9. Mai 1863**, jedesmal Vormittags 9 Uhr, in Halmwelegen im Hause des Orts-Vorstandes angeordnet und zu derselben Kauflustige mit dem Bedennten vorgeladen, daß die feilzubietenden Realitäten erst bei der zweiten Tagfahrt unter dem Schätzungspreise werde hingelassen werden, und daß es ihnen freistehet die Licitationsbedingungen während der gewöhnlichen Amtsstunden im hiergerichtlichen Expetite einzusehen, oder in Abschrift zu erheben. Endlich werden alle diejenigen, welche auf das feilzubietende Gut ein Hypothekrecht erworben zu haben glauben, aufgefordert, daselbe bis zum Verkaufe des Gutes bei Folgen des §. 509, C. P. D. hiergerichts anzumelden.
 Schäßburg, den 13. April 1863.
 Der Stuhl- richter
 Roth m. p.

Nr. 630.Civ. 1863. 2-3
Edict.
 Vom Hermannstädter Stadt- und Stuhl- Magistrat als Gericht wird bekannt gemacht, daß die zur Dominik Gaudenz Schwarz'schen Concursmasse gehörigen Fahrnisse, darunter insbesondere Möbel, Gemäldestellen und Zuckerbückerwaaren, am **28. April 1863** und den darauf folgenden Tagen im F. Gerzer'schen Hause in der Heltauergasse in den gewöhnlichen Licitationsstunden zur öffentlichen Feilbietung gelangen werden.
 Kauflustige werden hierzu mit dem eingeladen, daß das Inventar der Concursmasse so wie der Schätzwerth der zur Veräußerung gelangenden Gegenstände hiermit jederzeit eingesehen werden kann, und daß Letztere am zweiten und den folgenden Tagen nöthigenfalls auch unter dem Schätzwerthe und immer bloß gegen sogleich baare Bezahlung werden zugeschlagen werden.
 Hermannstadt, am 17. April 1863.
 Vom Stadt- und Stuhl- Magistrat als Gericht.

Nichtamtlicher Theil.

Der siebenbürgische Landtag.

(Separatabdruck aus der Const. Oesterr. Zeitung. Vermehrt mit erläuternden Anmerkungen und mehreren einschlägigen Gesetzen und Verordnungen.)
 Preis 30 kr., mit Postverendung für Auswärtige 40 kr. ö. W.

Da der siebenbürg. Landtag vor der Thüre steht und allerlei rechtsgeschichtliche Erinnerungen weckt und Nützlich aus früheren Gesetzen herausbespricht, empfehle ich nicht nur Freunden der Vaterlandskunde, sondern auch den Streitern für neues Recht und constitutionelle Wahrheit die in meinem Verlage erschienene **Taschenausgabe siebenbürgischer Landesgesetze**, und zwar:
Taschenausgabe der siebenbürgischen Landesgesetze Nr. 1. Enthält: Sammlung der Reglements-Vorschriften, welche vom Jahre 1795 bis zum Jahre 1805, für die sächsische Nation in Siebenbürgen von allerhöchsten Orten erlassen wurden. Mit vollständigen Inbalt. br. 30 kr.
Nr. 2 Enthält: Das **Leopoldinische Diplom** vom 4. Dez. 1691, die Landtagsartikel vom Jahre 1791 nebst dem Artikel 3: 1744 mit der pragmatischen Sanction. (In latein. Sprache.) br. 50 kr.
Nr. 3. Die **Justiz-Beschlüsse der Nations-Universität.** 20 kr.
Nr. 4. **Siebenbürgische Landtags-Artikel vom Jahre 1848.** Nebst einem Anhang. br. 30 kr.
Nr. 5. Die **wichtigsten Verfassungsgrundgesetze** des Großfürstenthums Siebenbürgen von alterher bis in die Jetztzeit ins Deutsche übersezt und mit erläuternden Noten versehen von einem Sachgelehrten. br. 1 fl. 40 kr.
Nr. 6. **Wertwürdige Municipal- Constitutionen der Siebenbürg. Sektler und Sachsen.** Zusammengefaßt und theilweise ins Deutsche übersezt, sowie mit erläuternden Noten versehen von Friedrich Schuler von Pilsow, o. ö. Professor an der k. k. Rechtsakademie zu Hermannstadt. II. 8. br. 1 fl.
 Die Stücke 1, 4, 5, 6 vereinigt auch unter dem Titel: **Materiae Iur. zur siebenbürg. Rechtsgeschichte.** Von Professor Friedrich Schuler v. Pilsow. II. 8. br. 2 fl. elg. geb. 2 fl. 40 kr.

Von demselben Verfasser empfehlen wir:
Erste Grundzüge der theoretischen Diplomatie, lithogr. 185. Preis 70 kr.
Statuta Jurium mancipalium Saxonom. Das **Eigen- Landrecht der siebenb. Sachsen.** Hermannstadt 1853. Preis 2 fl. 10 kr.
Siebenbürgische Rechtsgeschichte. I. Band. (Rechtsquellen und Staatsrecht.) 1855. Preis 2 fl. 98 kr.
 II. Band. (Die Privatrechte, Ungarisches, Statutarrecht und Sächsisches) zusammen 2 fl. 36 kr. Auch sind die einzelnen Abtheilungen besonders erschienen und können für sich bezogen werden.
 Ferner ist in meinem Verlage erschienen:
Beitrag zur Geschichte und Statistik des Steuerwesens in Siebenbürgen. Von E. A. Bielz. 8. br. 1 fl.
Füger von Rechtborn, Dr. Max. Ueber die Wiederherstellung des bestehenden ungarischen Privatrechts. Ein civilistischer Beitrag zur Erörterung einer der belangreichsten Fragen für den bevorstehenden Landtag. br. 80 kr.
Die Karlsburger Conferenz am 11. und 12. Februar 1861, **Protokoll und Acten.** br. 50 kr.
Haynald Dr. Ludwig, Bischof von Siebenbürgen. Rede, gehalten in der Sitzung des ungar. Oberhauses zu Pest am 17. Juni 1861. br. 12 kr.
Ortschaftsverzeichniß des Großfürstenthums Siebenbürgen, nach der Eintheilung in Comitats, Stühle und Districte in den drei Landessprachen. (Ohne die mit Ungarn vereinigten Theile.) 8. br. 80 kr.
Karte von Siebenbürgen. 4. Auflage mit der neuesten Landes-Eintheilung. 1 fl. 30 kr. Auf Feinwand gebunden in Cui 2 fl. 30 kr.
Sammlung der wichtigsten Staatsacten. Oesterrich, Ungarn und Siebenbürgen betreffend, welche seit dem Manifeste vom 20. October 1860 bis zur Einberufung des siebenbürgischen Landtages erschienen sind. I. Heft. 8. br. 1 fl.
 II. Heft. Die Actenstücke aus dem October 1861 bis Mai 1862 enthaltend. II. 8. 80 kr. (III. Heft unter der Presse.)
Die Verhandlungen der sächsischen Nations-Universität 1861. Nach dem Sitzungs-Protokolle. 2 Hefte. 1 fl.
 Außerdem halte ich stets ein großes Lager juridischer und staatswissenschaftlicher Werke vorräthig.

Local-Anzeiger.
Theater in Hermannstadt.
 Heute Dienstag, den 21. April 1863, unter der Direction des Ed. Hava.
 Zum erstenmale Male:
Des Goldschmied's Töchterlein.
 Altdeutsches Sittengemälde in 2 Akten, von E. Blum.
 Zum Schluß:
 Auf vielseitiges Verlangen:
Der Tritsch-Tratsch.
 Posse mit Gesang in 1 Akt, von weil. Joh. Nestroy. Musik vom Kapellmeister Wenzel Müller.
Fremden-Liste
 Angewonnen am 19. und 20. April 1863:
Stadt Wien:
 Nicolaus Gaiann, Josef Gerani, Rube bei dem l. Strafgerichte, Anton Stoica, Affessor bei der l. Justiz, Vassil Bogju, Geistlicher, von Maros-Vasarhely, Elias Basso, gr. Rath, Dombner, von Blajendorf, Daniel Wagner, l. k. Postmeister, Josef Beda, Fiscal, Johann Maier, Deponom, von Sz. Regen, Georg Domha, dip. l. k. Gr. Rath, von Broos, Nicolaus Bergianu, Senator, Demeter Bergianu, Deponom, von Karlsburg, Johann Buran, Einrichtiger, Michael Dobran, gr. Rath, Pharrer, von Tölgess.
Hungarische Krone:
 Johann Jugs, Kaufmann, von Kronstadt.
Neumüller:
 Damian Datto, l. k. Fin.-Bez.-Commissär, von Kronstadt, Spiridon Fetti, Districts-Deponom, Johann Cedru Draufstianu, Vicecapitan, Georg Eiser, Kaufmann, Gregor Maier, Affessor, von Fogarash.
Mediascher Hof:
 William Binder, l. k. Postmeister, von Mediasch.

Avis.
 Indem ich Entsegefertiger die Ankunft meines in Wien selbst gewählten, schön und reichlich assortirten Waarenlagers in den neuesten **Damen- und Herrn-Artikeln**, ferner in **Sopha, Tisch, Bett, Wand- und Lauf-Teppichen**, als auch verschiedenen **Möbel- und Vorhäng-Stoffen, Leinwänden** u. s. w. bekannt gebe; erlaube ich mir ein hochgeehrtes Publikum zur geneigten Ansichtnahme desselben hiemit ganz ergebenst einzuladen und garantire, wie bisher für eine solide Waare und Bedienung.
 Hermannstadt, am 20. April 1863.
Friedrich Baumann,
 im v. Sonnenstein'schen Hause großer Ring
 Nr. 122.

Literarische Anzeige.
 Bei Th. Steinhausen in Hermannstadt ist so eben angekommen und zu haben:
 Die **constitutionelle Unabhängigkeit Siebenbürgens,**
 von
A. Papiu Marianu.
 Frei nach dem Rumänischen mit Beziehung auf die dort lebenden Deutschen,
 von
 J. F. Neugebauer.
 Breslau, 1862. 8. br. 70 fr.

Marktanzeige und Localveränderung
 der
Nürnberg- und Kurzwaarenhandlung
 en gros
 von
Gebrüder Werzár aus Kronstadt.

Wir machen unseren zahlreichen P. T. Geschäftsfreunden die höfliche Anzeige, daß wir zum nächsten **Hermannstädter Markte** unser **Locale** auf den **großen Platz im Reissenberger'schen Hause**, verlegen und diesmal am 20. April, für die Folge aber 14 Tage vor Beginn des allgemeinen Marktes unser Local eröffnen. Indem wir also um recht zahlreichen Zuspruch bitten, werden wir stets bestrebt sein, den Anforderungen unserer werthen Abnehmer aufs Beste zu entsprechen, und sind namentlich gegenwärtig durch den Rückgang des Agios, welches unsere Bezüge direkt vom Auslande zu machen erlaubt, als auch durch Vergrößerung unsrer Geschäftes überhaupt in der Lage, die größten Vortheile zu bieten.
 1-3
Gebrüder Werzár.